

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage der Stadt Regensburg sowie der gehobenen wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 WHG zur Einleitung von behandelten und gereinigten Abwasser in die Donau; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

Die Stadt Regensburg, vertreten durch das Tiefbauamt, plant zur weiteren Reduzierung des Parameters Phosphor gesamt (P_{ges}) im Ablauf der bestehenden kommunalen Abwasserbehandlungsanlage eine Optimierung von einzelnen Anlagenbestandteilen durch Umbauten bzw. Ergänzungen der Betriebstechnik.

Das Änderungsvorhaben umfasst den Umbau von 2 bestehenden Abwasserbehandlungsbecken (Umbau der starren Einlaufbauwerke in den Nachklärbecken 1 und 4 in adaptive Einlaufbauwerke) und der Dosierstation für Fällmittel (zusätzliche Messtechnik sowie Schaffung mehrerer neuer Dosiermöglichkeiten, um je nach Bedarf am Anfang oder am Ende der Nitrifikationsstufe Fällmittel zudosieren zu können), zur Optimierung der Phosphor-Eliminierung im Abwasser, sowie die räumliche Umverlegung der Fällmittel-Lagerung bei gleichzeitiger Erweiterung der Lagerkapazität (nunmehr 4 Tanks à 40 m³ statt bislang 3 Tanks à 30 m³). Die Änderungen/Umbauten erfolgen im Bestand. Es werden keine zusätzlichen Gebäude errichtet, es entsteht somit kein weiterer Flaschenverbrauch. Die neue Dosierstation ist im Keller eines bestehenden Gebäudes untergebracht, die neuen Fällmitteltanks sind innerhalb des Betriebsgeländes aufgestellt.

Im Jahre 2018 wurde im Rahmen der damals beantragten Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage der Stadt Regensburg sowie zur Einleitung des behandelten und gereinigten Abwassers in die Donau eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Es handelt sich bei der Optimierung der Phosphor-Eliminierungsanlage somit um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG.

Daher war durch das Umweltamt der Stadt Regensburg (untere Wasserrechtsbehörde) für diese Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war deshalb zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, und sich inso-

fern eine Verpflichtung zur Durchführung Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt. Dies folgt aus § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 UVPG.

Unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen wurde bei der Vorprüfung festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu besorgen sind und daher die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG):

Es handelt sich um eine Änderung im Bestand. Die bereits vorhandenen Anlagen werden durch Umbauten bzw. Anpassungen optimiert. Es entsteht kein zusätzlicher Flächenverbrauch, da Umbauten innerhalb der bestehenden Anlagen auf dem Betriebsgelände erfolgen. Lebensräume geschützter Arten werden nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich der Nutzungs- und Qualitätskriterien der Anlage 3 UVPG werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen gesehen. Abfälle, Umweltverschmutzungen, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, 14.07.2020

STADT REGENSBURG

Umweltamt

Im Auftrag

G r u b e r

Ltd. Rechtsdirektor

